

Orientierungshilfe zur Anrechnung von  
Studienleistungen und außerhochschulisch  
erworbenen Kompetenzen





Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 16OH21030 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei der Autorin.

## Inhalt

1 Allgemeine Informationen.....	3
1.1 Hochschulische Leistungen.....	3
1.2 Außerhochschulische Leistungen .....	3
2 Antrag auf Anrechnung .....	4
3 Pauschale Anerkennung .....	5
3.1 Berufsausbildungen .....	5
3.1.1 Staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannter Erzieher .....	5
3.1.2 Staatlich anerkannte Ergotherapeutin/ staatlich anerkannter Ergotherapeut.....	5
3.1.3 Staatlich anerkannte Physiotherapeutin/ staatlich anerkannter Physiotherapeut .....	5
3.1.4 Staatlich anerkannte Logopädin/ staatlich anerkannter Logopäde .....	6
3.1.5 Staatlich anerkannte Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ staatlich anerkannter Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger .....	6
3.1.6 Staatlich anerkannte Hebamme/ staatlich anerkannter Entbindungspfleger .....	6
3.1.7 Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger ...	6
3.2 Fortbildungen .....	7
3.2.1 Fachkraft für Situationsansatz .....	7
3.2.2 Fachkraft für U3.....	7
3.2.3 Fachkraft für Inklusion.....	7
3.2.4 Sprachförderkraft .....	7
4 Individuelle Anerkennung.....	8
5 Beratungsgespräch .....	10

## **1 Allgemeine Informationen**

Im Studiengang „Kindheitspädagogik“ besteht die Möglichkeit, sich Leistungen aus einem anderen Studiengang, einer Berufsausbildung, einer Fortbildung oder aus der Berufspraxis anrechnen zu lassen. Die rechtliche Grundlage bildet dabei das Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) sowie die Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bitte beachten Sie, dass mit der Anrechnung keine Einstufung in ein höheres Fachsemester verbunden ist. In der Regel erfolgt die Einstufung bei einem Wechsel aus einem Studiengang ohne kindheitspädagogischen Schwerpunkt in das erste Fachsemester. Auch eine anteilige Anrechnung von Leistungen ist möglich.

Die im dritten Kapitel dieser Orientierungshilfe dargestellten Äquivalenzvergleiche beziehen sich auf die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik (KIP) vom 24. März 2022. Künftige Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung können sich somit auch auf den Umfang der anzurechnenden Module auswirken.

### **1.1 Hochschulische Leistungen**

Leistungen aus anderen Studiengängen oder aus akademischen Weiterbildungen können (gegebenenfalls anteilig) angerechnet werden. Art und Umfang der Anrechnung sind abhängig von der Schwerpunktsetzung der jeweiligen Studiengänge sowie der Übertragbarkeit auf das kindheitspädagogische Feld. Bisher erbrachte Leistungen aus anderen Studiengängen an einer Hochschule werden immer **mit Note** übernommen (RaPO<sup>1</sup> §22 Abs. 1 und 6).

### **1.2 Außerhochschulische Leistungen**

Es ist möglich, sich mit dem Studiengang „Kindheitspädagogik“ verwandte Berufsausbildungen und Fortbildungen anerkennen zu lassen. Auch Kompetenzen, die ohne Zertifikat oder Abschluss erworben wurden, z.B. durch langjährige Berufserfahrung in einem bestimmten Feld, können nach einem studiengangsbezogenen Prüfverfahren angerechnet werden. Für außerhochschulische Leistungen ist in der Summe eine Anrechnung von **maximal 60 Credit Points** möglich (RaPO §22 Abs. 9).

---

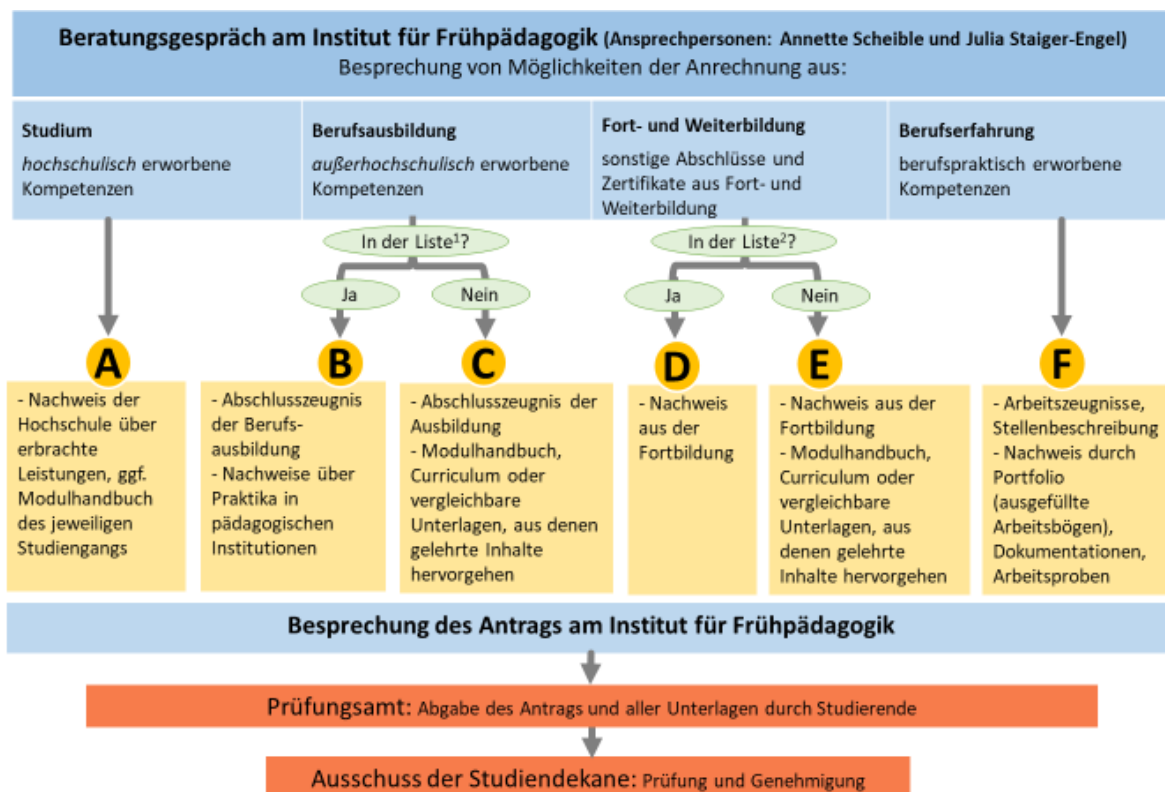
<sup>1</sup> Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge (02.06.2022)

Sämtliche angerechnete Leistungen werden im Bachelorstudiengang aus der Benotung herausgenommen. Im Rahmen einer außerhochschulischen Ausbildung erworbene Noten sind nicht auf ein Hochschulstudium übertragbar.

## 2 Antrag auf Anrechnung

Bei der Anrechnung der Leistungen sind zwei verschiedene Verfahrensweisen vorgesehen: Sie haben die Möglichkeit sich Leistungen **pauschal** (siehe Seite 5ff.) oder **individuell** (siehe Seite 8ff.) anrechnen zu lassen. Ist eine außerhochschulisch erworbene Leistung (ein Berufsabschluss oder eine Weiterbildung) in der Auflistung (ab Seite 5) inbegriffen, kann nach einem individuellen Beratungsgespräch eine pauschale Anrechnung der entsprechenden Seminare bzw. Module erfolgen.

Die folgende Übersicht zeigt den administrativen Ablauf, wenn Sie sich Leistungen pauschal oder individuell anerkennen lassen möchten und gibt Auskunft zu den Unterlagen, die für das Anrechnungsverfahren benötigt werden.



<sup>1</sup> Liste ab Seite 5

<sup>2</sup> Liste Seite 7

### 3 Pauschale Anerkennung

Auf Grundlage vorheriger Äquivalenzprüfungen wurden zwischen den Curricula ausgewählter Aus- und Fortbildungen Schnittstellen zu den Inhalten des Bachelorstudiengangs „Kindheitspädagogik“ festgestellt. Diese Inhalte können gegebenenfalls nach einem individuellen Beratungsgespräch bei Vorlage des jeweiligen Abschlusses oder Zertifikats auf den Studiengang angerechnet werden.

Aktuell besteht die Möglichkeit, sich Leistungen aus folgenden Modulen (anteilig) im Rahmen der Äquivalenzfeststellung aus den aufgelisteten Ausbildungsberufen und Fortbildungen anrechnen zu lassen:

#### 3.1 Berufsausbildungen

##### 3.1.1 Staatlich anerkannte Erzieherin/ staatlich anerkannter Erzieher

Nr.	Bezeichnung	CP(≈)
3	Berufsfeldspezifische Grundlagen (mit verpflichtendem Praxisanteil)	11
6	Professionelles Wahrnehmen und Handeln	12
9A	Kindliches Lernen und kindliches Spiel	4
10A	Familienpädagogik	3
10B	Übergänge und Kooperationen	3
10D	Alltagskulturen und kulturelle Orte	3

##### 3.1.2 Staatlich anerkannte Ergotherapeutin/ staatlich anerkannter Ergotherapeut

Nr.	Bezeichnung	CP(≈)
2C	Entwicklungspsychologische Grundlagen II	3
3C	Orientierungspraktikum	4
7A (2)	Gestaltung domänenspezifischer Bildungsprozesse: Bewegung I	5
7B (2)	Gestaltung domänenspezifischer Bildungsprozesse: Bewegung II	5
9A	Kindliches Lernen und kindliches Spiel	4
11A (1)	Gestaltung domänenspezifischer Bildungsprozesse: Ästhetische Erfahrungen in der Kindheit I	5
11B (1)	Gestaltung domänenspezifischer Bildungsprozesse: Ästhetische Erfahrungen in der Kindheit II	5

##### 3.1.3 Staatlich anerkannte Physiotherapeutin/ staatlich anerkannter Physiotherapeut

Nr.	Bezeichnung	CP(≈)
M7 (2) oder M11 (2)	Gestaltung domänenspezifischer Bildungsprozesse: Bewegung I+II	10

### 3.1.4 Staatlich anerkannte Logopädin/ staatlich anerkannter Logopäde

Nr.	Bezeichnung	CP(≈)
2C	Entwicklungspsychologische Grundlagen II	3
3C	Orientierungspraktikum	4
4C-F	Grundlagen domänenspezifischer Bildungsprozesse I (Sprache und Bewegung)	12
M7 (5) oder M11 (5)	Gestaltung domänenspezifischer Bildungsprozesse: Sprache oder Gestaltung domänenspezifischer Bildungsprozesse: Sprache	10
9A	Kindliches Lernen und kindliches Spiel	4

### 3.1.5 Staatlich anerkannte Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ staatlich anerkannter Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Nr.	Bezeichnung	CP(≈)
3C	Orientierungspraktikum	4

### 3.1.6 Staatlich anerkannte Hebamme/ staatlich anerkannter Entbindungspfleger

Nr.	Bezeichnung	CP(≈)
3C	Orientierungspraktikum	4

### 3.1.7 Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger<sup>2</sup>

Nr.	Bezeichnung	CP(≈)
3C	Orientierungspraktikum	4
14C	Sozialraumorientierung in der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit	3

<sup>2</sup> Es ist ein Nachweis erforderlich, dass mit Kindern im Alter von 0-12 Jahren gearbeitet wurde.

## 3.2 Fortbildungen

### 3.2.1 Fachkraft für Situationsansatz

Nr.	Modulbezeichnung	CP(≈)
8	Diversität und Antidiskriminierung	8
14C	Sozialraumorientierung in der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit	3

### 3.2.2 Fachkraft für U3

Nr.	Modulbezeichnung	CP(≈)
10A	Familienpädagogik	3

### 3.2.3 Fachkraft für Inklusion

Nr.	Modulbezeichnung	CP(≈)
10A	Familienpädagogik	3

### 3.2.4 Sprachförderkraft

Nr.	Modulbezeichnung	CP(≈)
4E	Grundlagen domänenspezifischer Bildungsprozesse I: Sprache: Basisqualifikation des Erst- und Zweitspracherwerbs	3
4F	Grundlagen domänenspezifischer Bildungsprozesse I: Sprache: Grundlagentheorien des Erst- und Zweitsprachenerwerbs und ihre didaktischen Implikationen	3
M7 (5) oder M11 (5)	Gestaltung domänenspezifischer Bildungsprozesse: Sprache oder Gestaltung domänenspezifischer Bildungsprozesse: Sprache	10



## 4 Individuelle Anerkennung

Eine individuelle Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen kann auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen:

(1) Handelt es sich um in der Liste nicht inbegriffene Aus- oder Fortbildungen wird neben dem Abschlusszeugnis oder dem Zertifikat eine detaillierte Beschreibung der Lerninhalte (z.B. das Curriculum der jeweiligen Aus- oder Fortbildung) benötigt. Im Vorfeld bzw. im Beratungsgespräch sollten Sie selbst anhand des Modulhandbuchs des Bachelor-Studiengangs „Kindheitspädagogik“ Module bzw. Seminare vorschlagen, die aufgrund inhaltlicher Schnittmengen anzurechnen wären.

(2) Auch Leistungen, die nicht auf Grundlage von Ausbildung oder Zertifizierung nachgewiesen werden können, sondern die Sie durch Ihre Berufspraxis erworben haben, können angerechnet werden. Hierfür ist ein **Portfolioverfahren** vorgesehen. Für die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Module und Seminare besteht prinzipiell die Möglichkeit der Anrechnung dieser informellen Leistungen. Wählen Sie dafür das entsprechende Seminar/ die entsprechenden Seminare aus und bearbeiten Sie die Aufgabenstellung auf den dafür vorgesehenen Arbeitsbögen. Legen Sie den ausgefüllten Arbeitsbögen gegebenenfalls **Arbeitsproben** oder **Dokumentationen** bei.

### Anrechenbare Seminare

Modul	Seminar	CP
M4 Grundlagen domänenspezifischer Bildungsprozesse I – Ästhetische Erfahrung in der Kindheit	M4A: Ästhetische Erfahrungen in der Kindheit I	3
	M4B: Ästhetische Erfahrungen in der Kindheit II	3
M4 Grundlagen domänenspezifischer Bildungsprozesse I – Bewegung	M4C: Pädagogik & Didaktik von Bewegung, Spiel & Sport	3
	M4D: Psychosoziale Grundlagen kindlichen Bewegens, Spielens & des Sports	3
M4 Grundlagen domänenspezifischer Bildungsprozesse I – Sprache	M4E: Basisqualifikationen des Erst- und Zweitsprachenerwerbs	3
	M4F: Grundlagentheorien des Erst- und Zweitsprachenerwerbs und ihre didaktischen Implikationen	3
M5 Grundlagen domänenspezifischer Bildungsprozesse II – Mathematik	M5A: Mathematik und Kinder I	3
	M5B: Mathematik und Kinder II	3
M5 Grundlagen domänenspezifischer Bildungsprozesse II – Natur	M5C: Grundlagen naturwissenschaftlicher Bildung	3
	M5D: Didaktische Grundlagen früher naturwissenschaftlicher Bildung	3
M6 Professionelles Wahrnehmen und Handeln	M6B: Beobachtung, Dokumentation, Unterstützung	4

M7 Gestaltung domänenspezifischer Bildungsprozesse I	M7A (1): Ästhetische Erfahrung in der Kindheit: Bildnerisches Gestalten I	5
	M7B (1): Ästhetische Erfahrung in der Kindheit: Bildnerisches Gestalten II	5
	M7A (2): Bewegung: Grundformen kindlicher Bewegung I	5
	M7B (2): Bewegung: Grundformen kindlicher Bewegung II	5
	M7A (3): Mathematik: Mathematische Lernumgebungen beobachten und fördern	5
	M7B (3): Mathematik: Mathematische Lernumgebungen planen und gestalten	5
	M7A (4): Natur: Gestaltung naturwissenschaftlicher Lernumgebungen	5
	M7B (4): Natur: Beobachtung, Dokumentation und Unterstützung kindlicher Bildungsprozesse im Kontext naturwissenschaftlicher Bildung	5
	M7A (5): Sprache: Sprachdiagnostische Konzepte	5
	M7B (5): Sprache: Konzepte erst-, zweit- und mehrsprachlicher Bildung	5
M10 Kooperation und Partizipation	M10A: Familienpädagogik	3
	M10B: Übergänge und Kooperationen	3
	M10C: Kindheitspädagogische Bildung für nachhaltige Entwicklung	3
	M10D: Alltagskulturen und kulturelle Orte	3
M11 Gestaltung domänenspezifischer Bildungsprozesse II	M11A (1): Ästhetische Erfahrungen in der Kindheit: Bildnerisches Gestalten I	5
	M11B (1): Ästhetische Erfahrungen in der Kindheit: Bildnerisches Gestalten II	5
	M11A (2): Bewegung: Grundformen kindlicher Bewegung I	5
	M11B (2): Bewegung: Grundformen kindlicher Bewegung II	5
	M11A (3): Mathematik: Mathematische Lernprozesse beobachten und fördern	5
	M11B (3): Mathematik: Mathematische Lernumgebungen planen und gestalten	5
	M11A (4): Natur: Gestaltung naturwissenschaftlicher Lernumgebungen	5
	M11B (4): Natur: Beobachtung, Dokumentation und Unterstützung kindlicher Bildungsprozesse im Kontext naturwissenschaftlicher Bildung	5
	M11A (5): Sprache: Sprachdiagnostische Konzepte	5
	M11B (5): Sprache: Konzepte erst-, zweit- und mehrsprachlicher Bildung	5
M13 Steuerung, Organisation und Management	M13A: Kindheitspädagogische Berufsprofile, Berufslaufbahnen, Berufspolitik	4
	M13B: Leitung und Qualitätsmanagement in (kindheits-)pädagogischen Einrichtungen	4
M14 Sozialpädagogik – Soziale Arbeit	M14A: Soziale Arbeit und Recht	3
	M14B: Grundsätze und Methoden der Sozialen Arbeit	3
	M14C: Sozialraumorientierung in der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit	3
	M14D: Beratung in sozialen Feldern	3

## **5 Beratungsgespräch**

Wenn Sie Interesse daran haben, sich hochschulisch oder außerhochschulisch erworbene Leistungen auf pauschalem oder individuellem Weg anrechnen zu lassen, ist ein Beratungstermin am Institut für Frühpädagogik erforderlich. In diesem Gespräch werden Sie über Ihre Möglichkeiten einer Anrechnung und die weitere Vorgehensweise informiert. Bitte prüfen Sie vor diesem Termin mit Hilfe des Modulhandbuchs selbst, welche Seminare oder Module für eine Anrechnung für Sie in Frage kommen und stellen Sie die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen zusammen.